festen Ueberzeugung gemesen ift, es handle in feinem Rechte, es fei befugt, also zu handeln und habe nicht anders handeln kon= nen. Wer nun aber, meine Berren, fich feines Rechts bebient, thut Niemandem Unrecht; biefer Rechtsgrundfat wird fchwerlich geleugnet werben konnen. Wenn bas Militair in feinem Rechte war, und bas mar es, wie ich überzeugt bin, gewiß, fo fann es bamit auch Niemandem Unrecht gethan, es fann na= mentlich fein Werbrechen begangen haben; folglich ift es unmog= lich, eine Untersuchung gegen baffelbe anzustellen. Daß auch bloge Buschauer, bag vielleicht gang unbetheiligte Perfonen, bag fogar ein Polizeidiener in feinem Berufe von ben tobtlichen Rugeln getroffen worben ift, ift gewiß ein großer Trauerfall und wird jeden Suhlenden auf's tieffte ergriffen haben; allein es ift ein Unglud, bem nicht auszuweichen ift und bas fich jebes= mal ereignen fann, wenn bei einem Tumulte bas Militair von ben Feuerwaffen Gebrauch machen muß und bloge Buschauer unter ober hinter ber tumultuirenben Menge fich aufhalten. Meine Berren, wenn nach bem, was ich mir bisher zu fagen erlaubt habe, fein Zweifel vorhanden ift, daß bas Militair an bem Abende des 12. August 1845 nur fich feines Rechts bedient hat, fo fann unmöglich ein Untrag auf Untersuchung gegen bie com= mandirenden Offiziere geftellt werben, wie Profeffor Biebermann und mit ihm die andern Petenten wunfchen. Es icheint auch in ber That, als wenn biefe Grunde fogar die Minoritat bewogen hatten, ebenfalls nicht auf Untersuchung anzutragen. Es blieb baher eigentlich nichts übrig, als bas Gefuch bes Profeffors Biedermann und ber mit ihm Petirenden abzulehnen. Dies ift von ber Majoritat ber Deputation ausbrucklich, von ber Minoritat wenigstens indirect gefchehen, und es fann alfo barauf nichts weiter ankommen, ob eine anderweite Unterfuchung vielleicht irgend wie noch andere Musfagen zu Tage forbern konnte. Ich meinestheils halte bas Werfahren bes Militairs nach ben Gesethen und bem ftrengsten Rechte vollftanbig gerechtfertigt; ich glaube, bag es unmöglich fei, eine Unterfuchung gegen die betreffenden Offiziere zu beantragen, ichon barum, weil es am Thatbestande, namlich baran fehlt, bag ein Werbrechen begangen worden ift. Nun kann man freilich noch bie zweite Frage aufwerfen, ob bas Militair von ber Baffen= gewalt auf die angemeffene Beife Gebrauch gemacht habe? ob es überhaupt von den Schufwaffen und nicht lieber bon Bajonnetten hatte Gebrauch machen, ob es nicht noch langer hatte warten, ob es nicht blos hatte vorgehen und burch bie Mleen und Bufche einen Streifzug machen follen, um bie Tumultuanten zu vertreiben? u. f. w. Ja, meine Berren, auf welchem Felbe befinden wir uns ba? Es ift bies bas Felb bes subjectiven Ermeffens, bas Felb ber pflichtmaßigen Ermagung. Das wird jeder commandirende Offizier gewiß reiflich überlegen, und ich vertraue, es wird auch in biefem Falle fattfam überlegt worden fein, ob es nothwendig war, in diefer Maage von der Waffengewalt Gebrauch zu machen; aber, meine Berren, zu einer Criminaluntersuchung fann bas niemals führen. Es tonnen verschiedene Personen verschiedener Meinung fein über die 3medmäßigkeit einer getroffenen Maagregel; allein

was beweift bas? Meinung fteht gegen Meinung. bas, um ein Beifpiel aus bem gewöhnlichen Leben zu nehmen, mit einem Medicinalgutachten über die Zwedmäßigkeit ber Behandlung eines Kranken fast berfelbe Fall. Wenn ein fur gewisse Rrankheiten wissenschaftlich vorgeschriebenes heroisches Mittel angewendet ober eine gefährliche Operation unternom= men worden und ber Kranke geftorben ift, fo fann fehr leicht bie Frage aufgeworfen werben, ob ber behandelnde Urat wohl recht und angemeffen gehandelt habe, ob er nicht noch hatte warten, vorher nicht noch andere Mittel hatte versuchen follen zc. Mlein, meine Berren, wenn ihm nicht nachgewiesen werben fann, bag er ein verbotenes, ober miffentlich ein falfches Mittel angewenbet habe, fo bleibt er gerechtfertigt. Denn hier, wie bort, ent= fcheidet der Augenblick, Alles kommt auf die Umftande und bar= auf an, wie fich biefe bem Sanbelnben im Augenblicke bes San= belns barftellten, und es ift unmöglich, bag ein Unberer, ber fich nicht zugleich mit in berfelben Lage befand, hinterher beweisen fonne, die handlungsweife fei unangemeffen gewesen. Ich glaube auch daher nicht, daß die Standeversammlung bas in vorliegendem Falle aussprechen fann, und so betrübend es ift, fo weh es jedem Baterlandsfreunde thut, bag man noch immer bie Meinung horen muß, es habe bas Militair nicht zwedmäßig und angemeffen gehandelt, es habe ben Gebrauch ber Feuerwaffen vermeiben fonnen, - fo fann bies boch, wie ich bereits ge= fagt habe, fein Grund fein, auf eine Untersuchung anzutragen. Denn, meine herren, es fehlt bas Berbrechen, es ift unter allen Umftanden ein folches nicht begangen worden, weil bas Mili= tair jum Gebrauche ber Baffen requirirt, mithin in feinem Rechte war. Es fehlt aber auch an bem Beweise ber Berletung irgend einer andern Borfchrift. GinGinziges konnte namlich noch gefragt werben: ob ber erecutirende Offizier etwa ben Bestimmun= gen bes Dienstreglements zuwidergehandelt, ober fonft etwas versehen habe, mas ihm aus feinen Inftructionen, bem Reglement und ben Rriegsartifeln nachgewiesen werden konnte? Meine herren, die Frage ftande offen; allein fie ift bereits geloft. Leutnant Bollborn hat diefer Disciplinaruntersuchung unterlegen, er ift, wie im Deputationsberichte S. 236 gefagt wird, gereinigt baraus hervorgegangen; man hat erkannt, "baß er ben obwaltenden Umftanden allenthalben und ben militairi= fchen Borfchriften im Wefentlichen angemeffen gehandelt habe." Gine zweite Disciplinaruntersuchung ift rechtlich nicht moglich und konnte auch zu nichts Underm fuhren. Gegen bie andern obern Offiziere, ben Dberftleutnant v. Gugmilch ober ben Dberft v. Buttlar fann ebenfalls eine Disciplinaruntersuchung nicht beantragt werden, icon barum nicht, weil auch diesfalls bereits vor dem Rriegsgerichte eine bisciplinarische Erorterung ftattge= funden hat, deren Resultate im Deputationsberichte S. 242ff. niedergelegt find. Und gefett, es fande fich ein Offizier, ber behauptete, es fei nicht nothwendig gemefen, fofort mit der Baffengewalt vorzugehen, fo mare bas Meinung gegen Meinung; wir konnen die eine Meinung auf ber einen Seite und die andere Meinung auf der andern Seite hinftellen, allein eine Uebermei= fung und Berurtheilungwird baraus nicht hervorgehen konnen.